

Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.
zum Entwurf einer Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung
gegen das Coronavirus SARS CoV-2

(Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV, Stand: 06.08.2021)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.
Abteilung Sozialpolitik
Linienstraße 131
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300
Telefax: 030 9210580-310
E-Mail: sozialpolitik@vdk.de

Berlin, 12.08.2021

Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.

Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.

Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

1. Zu den Zielen des Entwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Die Neufassung der Coronavirus-Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) enthält als wesentliche Neuerung den Anspruch auf eine Auffrischungsimpfung – eine sogenannte dritte Booster-Impfung –, wenn diese „medizinisch notwendig“ ist.

Weitere relevante Neuregelungen sind:

- Der Öffentliche Gesundheitsdienst und die Amtsärztinnen und Amtsärzte sowie Krankenhäuser werden eigenständige Leistungserbringer für die Schutzimpfung.
- Es wird klargestellt, dass auch Seeleute zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören.
- Die Vorgaben an die einzuhaltenden Impfindervalle werden auf Grundlage der Empfehlung der Ständigen Impfkommission angepasst.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt die Neuerungen dem Grunde nach. Das gilt vor allem für die Erweiterung der Impfmöglichkeiten durch Amtsärzte und Krankenhäuser, da dadurch noch mehr Impfmöglichkeiten entstehen. Gerade in Krankenhäusern besteht die Möglichkeit, bei Gelegenheit der stationären Behandlung den Patientinnen und Patienten eine Impfung anzubieten, die bisher aus den verschiedensten Gründen nicht geimpft wurden. Nachdem genügend Impfstoff in Deutschland vorhanden ist und die Mehrzahl der Menschen schon wenigstens die Erstimpfung erhalten hat, müssen weitere Möglichkeiten genutzt werden, um möglichst viele Menschen mit Impfangeboten zu erreichen. Der VdK hat hierzu schon Wege der aufsuchenden Impfung zum Beispiel durch Angebote in Fußgängerzonen vorgeschlagen.

Der VdK begrüßt ebenso die klarstellende Impfberechtigung für Seeleute, so dass es hier keine Lücke gibt, und die Anknüpfung der Impfindervalle an die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission. Dadurch wird eine einheitliche Handhabung anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse sichergestellt.

Im Folgenden nimmt der Sozialverband VdK Deutschland zur Auffrischungsimpfung Stellung.

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

2.1. Auffrischungsimpfung (§ 2)

Der Anspruch auf die Coronavirus-Schutzimpfung wird um den Anspruch auf eine Auffrischungsimpfung erweitert, wenn dies „medizinisch notwendig“ ist. Über die Notwendigkeit entscheidet laut Begründung zum Verordnungsentwurf der Arzt bei der impfenden Stelle.

Bewertung des Sozialverbands VdK

Der VdK begrüßt den Anspruch auf die Auffrischungsimpfung. Sie kann dazu beitragen, den Impfschutz insbesondere bei älteren Menschen und anderen vulnerablen Gruppen zu vervollständigen. Der VdK bewertet auch positiv, dass die Zahl der notwendigen Impfungen nicht beschränkt ist, sondern die Möglichkeit der jeweils weiteren Impfung eröffnet, wenn zum Beispiel nach einem neuen wissenschaftlichen Stand auch eine vierte Impfung geboten sein sollte.

Der VdK kritisiert jedoch die Vorgaben zur Frage der Impfberechtigung für diese Impfung. Sie ist geeignet, bei den Versicherten, aber auch bei den Leistungserbringern für Unklarheit zu sorgen. Denn es bleibt offen, wie denn die Menschen von der Möglichkeit der Auffrischungsimpfung erfahren und wer die Initiative für den weiteren Impftermin ergreift.

Dem VdK ist bewusst, dass das Verfahren für die Auffrischungsimpfung bei den Gesundheitsämtern der Bundesländer liegt. Auch will der VdK nicht erneut eine Impfreihefolge einführen, da dies für viel Ärger und Verunsicherung bei den Versicherten gesorgt hat.

Aber schon in der Verordnung sollten die Weichen gestellt werden, um die betroffenen Versicherten impfen zu können. Der Weg zur notwendigen Auffrischungsimpfung führt für den einzelnen Versicherten klassischerweise über den Hausarzt. Der VdK erinnert aber daran, dass die Risikogruppen in der Anfangsphase von Ende Dezember 2020 bis April 2021 allein in den Impfzentren geimpft wurden. Es gab also zur Frage der Impfung oft keinen Kontakt zum Hausarzt, der nun eine Auffrischungsimpfung empfehlen könnte. Es besteht die Gefahr, dass viele Menschen gar nicht auf die Idee kommen, nach einer Auffrischungsimpfung zu fragen, obwohl es ihre Immunabwehr erfordern würde.

Daher regt der VdK an, schon in der Verordnung den Personenkreis für die Auffrischungsimpfung beispielhaft zu nennen. Adressat müssen die Gesundheitsämter der Bundesländer sein, um diesen Personenkreis aktiv zur Inanspruchnahme der Auffrischungsimpfung zu ermutigen. Auch in Bezug auf die Ärzte, die über die medizinische Notwendigkeit der Auffrischungsimpfung entscheiden, kann dies für Einheitlichkeit sorgen. Um die erforderliche fachliche Freiheit zu geben, kann die Aufzählung mit dem Zusatz „insbesondere“ versehen werden.

Als Minimum sollte der Satz aus der Begründung zum Verordnungsentwurf, dass der jeweilige Arzt im Impfzentrum oder Krankenhaus oder Haus-, Betriebs- oder Amtsarzt die Entscheidung über die medizinische Notwendigkeit trifft, in die Verordnung selbst übernommen werden. Dies gibt mehr Rechtssicherheit bei der Klärung, ob eine Berechtigung für die Auffrischungsimpfung besteht oder nicht.

Der VdK regt weiterhin an, eine aufsuchende Impfung durch eine geeignete Formulierung in der Verordnung anzuregen. Für die Auffrischungsimpfung kommen insbesondere pflegebedürftige Menschen in Frage. Die Bewohnerinnen und Bewohner wurden bei der Erst- und Zweitimpfung vor allem durch mobile Impfteams geimpft. Der VdK geht davon aus, dass dies erneut geschieht. Aber auch Pflegebedürftige zu Hause müssen durch eine geeignete Form der aufsuchenden Impfung berücksichtigt werden. Dies kann dazu beitragen, Impflücken allgemein zu schließen, wenn dadurch auch die Erst- und Zweitimpfung in die Wege geleitet wird. Außerdem sind Pflegebedürftige zu Hause oft in ihrer Mobilität eingeschränkt und auf die aufsuchende Impfung besonders angewiesen.

Letztlich weist der VdK angesichts der Auffrischungsimpfung darauf hin, frühere Fehler nicht zu wiederholen. Die Berichterstattung über die Booster-Impfung kann eine Erwartungshaltung bei in Frage kommenden Menschen wecken. Die Terminvergabe muss nach einem einheitlichen, gut funktionierenden Verfahren durchgeführt werden. Da insbesondere ältere Menschen betroffen sind, die mit einem Online-Verfahren nicht immer gut vertraut sind, muss es ausreichende Alternativen geben. Auch neben der aufsuchenden Impfung muss es einen kostenfreien Transport zur Impfung für wenig mobile Menschen geben.